

Netznutzungsvertrag

zwischen

Stadtwerke Emmendingen GmbH, 79312 Emmendingen

als Netzbetreiber

- nachstehend SWE genannt -

und

>Vorname, Name des Netznutzers<
>weiter Vorname, Name des Netznutzers<
>Straße/Hausnr. des Netznutzers<
>Wohnort des Netznutzers<

als Netznutzer

- nachstehend Netzkunde genannt –

für die Netznutzung zur Entnahme elektrischer Energie
an der Anschlussstelle/den Anschlussstellen
der Liegenschaft / des Gebäudes

>Bezeichnung der Liegenschaft<
>Ort der Liegenschaft<
>Straße / Hausnr. der Liegenschaft<

des Anschlussnehmers

>Name des Anschlussnehmers<
>weiter Vorname, Name des Anschlussnehmers<
>Straße/Hausnr. des Anschlussnehmers<
>Wohnort des Anschlussnehmers<

Inhaltsverzeichnis:

1.	Vertragsgegenstand.....	3
2.	Rahmenbedingungen der Belieferung	3
3.	Messung und Ablesung	4
4.	Reserveübergabestellen	4
5.	Netzreservekapazität	4
6.	Entgelte	5
7.	Preisanpassung	6
8.	Abrechnung.....	6
9.	Haftung	7
10.	Sicherheitsleistung und Vorauszahlung	7
11.	Datenaustausch	8
12.	Laufzeit und Kündigung	8
13.	Schlussbestimmungen	9
14.	Anlagen	10

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten bei der Netznutzung der Vertragspartner auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 07. Juli 2005, der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 25. Juli 2005 und der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005.
- 1.2 Die SWE stellt dem Netzkunden das Netz zum Zwecke der Entnahme elektrischer Energie nach Maßgabe dieses Vertrages gegen Entgelt zur Verfügung. Die SWE erbringt die Leistung „Netzbereitstellung zur Netznutzung“ für ihr Netz sowie für die vorgelagerten Netze. Ferner erbringt die SWE direkt oder indirekt die erforderlichen Systemdienstleistungen und deckt Netzverluste ab.
- 1.3 Die SWE erbringt die Leistung für die Entnahmestelle (Kundenanlage) des Netzkunden an den in Anlage 1 aufgeführten Anschlussstellen, soweit die Rahmenbedingungen gemäß Ziffer 2 erfüllt sind. Die Anschlussstellen liegen an den Eigentumsgrenzen zwischen den Anlagen der SWE und der Anlage des Anschlussnehmers.
- 1.4 Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Verträge:
 - Eigenerzeugungsanlagen
 - Reserveübergabestellen (vgl. Ziffer 4)
 - Netzreservekapazität (vgl. Ziffer 5)
 - Sonderformen der Netznutzung (z. B. singularär genutzte Betriebsmittel)

Diejenigen gesonderten Verträge, deren Inhalt Auswirkungen auf die Messung und Abrechnung der Netzentgelte nach dem vorliegenden Vertrag haben, sind in Anlage 1 zusammen mit maßgeblichen Daten näher bezeichnet.

2. Rahmenbedingungen für die Netznutzung

- 2.1 Der Netzanschluss und die Leistungsbereitstellung an den netzseitigen Übergabestellen sind im Netzanschlussvertrag mit dem Anschlussnehmer geregelt. Der Netzanschlussvertrag gilt ergänzend für die Erbringung der Leistung „Netzbereitstellung zur Netznutzung“ aus diesem Netznutzungsvertrag. Eine Änderung des Netzanschlusses kann nur vom Anschlussnehmer beantragt werden.
- 2.2 Nutzen mehrere Netzkunden den Netzanschluss, darf zur Aufrechterhaltung eines sicheren Netzbetriebs die Summe der zeitgleich in Anspruch genommenen Leistung aller Kunden an diesem Netzanschluss nicht höher sein, als die im Netzanschlussvertrag zwischen der SWE und dem Anschlussnehmer vereinbarte Anmeldeleistung. Bei deren Überschreitung ist die SWE gegenüber dem Netzkunden berechtigt, die für einen stabilen Netzbetrieb erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und notfalls die Anlage des Netzkunden vom Netz zu trennen. Welchen Anteil der Netzkunde an der Anmeldeleistung in Anspruch nehmen darf, ist zwischen ihm und dem Anschlussnehmer zu vereinbaren. Die Vereinbarung über die dem Netzkunden zustehende anteilige Anmeldeleistung ist der SWE vom Netzkunden nachzuweisen.
- 2.3 Voraussetzung für den Energiebezug an den jeweiligen Anschlussstellen ist ein Leistungsfaktor ($\cos \phi$) zwischen 0,9 induktiv und 0,9 kapazitiv bei Kundenanlagen am Niederspannungsnetz bzw. zwischen 0,9 induktiv und 1,0 bei Kundenanlagen ab dem Mittelspannungsnetz. Nutzen mehrere Netzkunden den Netzanschluss, gilt dies auch für die Summe des Energiebezugs aller Netzkunden.

3. Messung und Ablesung

- 3.1 Sofern nicht gemäß § 21b Abs. 2 EnWG ein Dritter vom Anschlussnehmer mit dem Einbau, Betrieb und der Wartung der Messeinrichtungen („Zählung“) beauftragt ist, ist die SWE der Messstellenbetreiber. Die SWE ist für die Erfassung der an der jeweiligen Kundenanlage entnommenen elektrischen Energie und Übermittlung der Messdaten an den Lieferanten verantwortlich.

Die von der SWE ermittelten Messdaten werden der Abrechnung der Netznutzung zu Grunde gelegt.

- 3.2 Die SWE stellt dem Netzkunden neben dem Netznutzungsentgelt ein Entgelt für die Messung und ein Entgelt für die Abrechnung in Rechnung. Das Entgelt für die Messung beinhaltet, sofern die SWE Messstellenbetreiber ist, auch die Kosten der Zählung gemäß Ziffer 3.1.

Eine von der SWE veranlasste außerturnusmäßige Ablesung ist für den Netzkunden unentgeltlich. Beauftragt der Netzkunde die SWE mit einer zusätzlichen Ablesung, ist diese entgeltlich. Die Höhe des Entgeltes ist dem veröffentlichten Preisblatt zu entnehmen.

- 3.3 Für Kundenanlagen, für die die SWE Messstellenbetreiber ist, gelten ergänzend hierzu die als Anlage 2 zum vorliegenden Vertrag beigefügten „Allgemeinen Bedingungen“.

4. Reserveübergabestellen

Verfügt die Anschlussstelle, über die der Netzkunde für seine Anlage elektrische Energie bezieht, über einen Reserveanschluss, so stellt die SWE die Leistung „Netzbereitstellung zur Netznutzung“ auch für diese Reserveübergabestelle zur Verfügung. Voraussetzung hierfür ist das Vorhandensein eines Netzanschlussvertrages zwischen der SWE und dem Anschlussnehmer, einer entsprechenden Messeinrichtung und der Abschluss einer gesonderten Reservevereinbarung zwischen dem Anschlussnehmer und der SWE, in der auch das Entgelt für die Vorhaltung der Reserveleistung sowie die Kostentragung für die Betriebs- und Instandhaltungskosten des Reserveanschlusses / der Reserveübergabestelle geregelt sind. Die in der Reservevereinbarung festgelegten Leistungswerte sind in der Anlage 1 wiedergegeben. Die Einbeziehung der Messung in die Berechnung des Netzentgeltes ist in Ziffer 6.2 geregelt.

5. Netzreservekapazität

Der Netznutzer kann soweit er gleichzeitig Anschlussnutzer ist, für Eigenerzeugungsanlagen die an seine Netzkundenanlage angeschlossen sind und parallel betrieben werden, Netzreservekapazität bestellen. Als Voraussetzung zur Inanspruchnahme von Netzreservekapazität schließt der Anschlussnutzer mit der SWE einen gesonderten Vertrag. Die betreffenden Eigenerzeugungsanlagen sind in Anlage 1a spezifiziert.

6. Entgelte

- 6.1 Der Netzkunde zahlt der SWE für die Leistung „Netzbereitstellung zur Netznutzung“ nach Ziffer 1.2 Entgelte gemäß den jeweils aktuellen veröffentlichten Preisblättern. Das für die Netznutzung zu zahlende Leistungsentgelt richtet sich nach dem Leistungspreis und der Verrechnungsleistung. Soweit gesonderte Verträge mit Auswirkungen auf das Netzentgelt gemäß Anlage 1a zwischen dem Netzkunden und der SWE bestehen, werden diese bei der Ermittlung des Netzentgeltes berücksichtigt. Das Netzentgelt wird auf der Basis der Messung berechnet.
- 6.2 Jahreshöchstleistung bzw. Maximalleistung lt. Preisblatt ist der höchste innerhalb des Messintervalls gemessene Mittelwert der Wirkleistung im Abrechnungsjahr. Hierbei werden die Messwerte aller Übergabestellen je Netzebene, soweit sie miteinander elektrisch durch im Eigentum des Netzkunden stehende Netzverbindungen verbunden sind, wie im Preisblatt ausgewiesen, zeitgleich zusammengefasst, wobei die elektrische Verbindung so dimensioniert sein muss, dass ein stabiler verbundener Betrieb möglich ist. Die Messwerte der Reserveübergabestellen werden bei den zugeordneten Übergabestellen hinzuaddiert. Das Abrechnungsjahr für die Kundenanlage beginnt mit der Aufnahme der Netznutzung für die Kundenanlage durch den Netznutzer.
- 6.3 Der Netzkunde zahlt der SWE soweit diese Messstellenbetreiber ist, für die Leistungen „Zählung und Messung“ ein Entgelt gemäß den jeweiligen aktuellen veröffentlichten Preisblättern. Einzelheiten zur Zählung und Messung sind im Netzanschlussvertrag zwischen Anschlussnehmer und der SWE oder ggf. in einem Messstellenbetreibervertrag geregelt.
- 6.4 Der Netzkunde zahlt der SWE für die Leistung „Abrechnung“ ein Abrechnungsentgelt gemäß den jeweils aktuellen veröffentlichten Preisblättern.
- 6.5 Liegt der Leistungsfaktor ($\cos \Phi$) außerhalb des zulässigen Bereichs gemäß Ziffer 2.4, so erfolgt eine gesonderte Berechnung der bereitgestellten Blindmehrarbeit (kVA_{rh}) gemäß den veröffentlichten Preisblättern.
- 6.6 Speist bei einem Letztverbraucher eine Erzeugungsanlage hinter dem Zählpunkt in eine Kundenanlage ein und wird die dort erzeugte elektrische Energie nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergütet, so werden bei Netzkundenanlagen mit Lastgangzähler für die Berechnung des Netznutzungsentgelts, zu den Messwerten der bezogenen Leistung und der bezogenen Energiemenge, zeitgleich, die Messwerte der Leistung und der Energiemenge der nach dem EEG abgerechneten Erzeugungsanlage hinzugerechnet. Entsprechend wird auch bei SLP gemessenen EEG-Anlagen verfahren, wobei hier die Maximalleistung der EEG-Anlage über das Standardlastprofil ermittelt wird.
- 6.7 Steuern, Abgaben und sonstige staatliche Umlagen (z. B. Umsatzsteuer, Umlagen nach KWKG, Konzessionsabgaben) werden dem Netzkunden von der SWE in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt und auf der Netznutzungsrechnung separat ausgewiesen. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils durch die betreffende Gemeinde mit der SWE für die unterschiedlichen Letztverbrauchergruppen vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung. Macht der Netzkunde geltend, auf seine Lieferungen entfielen geringere Konzessionsabgaben, so kann er den Nachweis durch Testat eines Wirtschaftsprüfers bis Ende Februar des Folgejahres erbringen. Liegt bis zu diesem Termin kein Testat vor, ist die SWE zunächst berechtigt, die Konzessionsabgabe in voller Höhe zu erheben. Reicht der Lieferant zu einem späteren Zeitpunkt ein Testat nach, wird die Konzessionsabgabe wieder erstattet.

- 6.8 Bei einer vorhandenen Zweitarifmessung bei Standardlastprofilkunden (SLP) - Kundenanlagen wird die SWE die für ihre Gemeinde gültige Konzessionsabgabe auf den HT Zählwert anrechnen. Der NT Zählwert wird gemäß § 2 Konzessionsabgabenverordnung mit dem verminderten Konzessionsabgabesatz für die Schwachlastregelung abgerechnet.

Sofern die Leistung an einer SLP-Kundenanlage mit einem Jahresverbrauch von über 30.000 kWh nachweislich in mindestens zwei Monaten des Kalenderjahres 30 kW überschreitet, wird die SWE nach Mitteilung durch den Netzkunden den ermäßigten Konzessionsabgabesatz des § 2 Abs. 3 KAV berechnen. Bei Kundenanlagen mit einer Lastgangzählung (LGZ) werden die Voraussetzungen für den ermäßigten Konzessionsabgabesatz durch die SWE festgestellt.

7. Preisanpassung

- 7.1 Die SWE ist berechtigt, die Netzentgelte anzupassen, wenn und soweit sie eine nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigung hierfür hat oder die Überschreitung der genehmigten Netzentgelte nach Maßgabe von § 23a Abs. 2 Satz 2 EnWG zulässig ist.
- 7.2 Stellt die SWE einen Antrag auf Anpassung der Netznutzungsentgelte gemäß § 23 a EnWG, so gibt sie dies unverzüglich auf ihrer Internetseite bekannt. Die genehmigten Preise veröffentlicht die SWE unverzüglich auf ihrer Internetseite. Der Netzkunde ist berechtigt, eine Mitteilung über die genehmigten Netzentgelte in Textform anzufordern.
- 7.3 Sofern gemäß § 21 a Abs. 6 EnWG eine Rechtsverordnung zur Anreizregulierung in Kraft tritt, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.
- 7.4 Ändern sich die Netzentgelte, so kann der Netzkunde das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist zum Wirksamwerden der Entgeltänderung, spätestens jedoch zum Ende des der Änderung der Netzentgelte folgenden Kalendermonats kündigen.

8. Abrechnung

- 8.1 Die SWE rechnet bei SLP-Entnahmestellen die Entgelte für die Netznutzung und die Abrechnung sowie das Entgelt für Zählung und Messung für die jeweiligen Kundenanlagen jährlich ab. Die SWE ist berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen.
- 8.2 Bei LGZ-Kundenanlagen erfolgt eine monatliche Abrechnung auf Grundlage der gemessenen Monatsarbeitswerte und der höchsten im aktuellen Abrechnungszeitraum bisher erreichten Maximalleistung. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher berechnete Maximalleistung auftritt, erfolgt im jeweiligen Abrechnungsmonat eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums.
- 8.3 Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem von der SWE angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

- 8.4 Einwände gegen die Richtigkeit der Abrechnung berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit offensichtliche Fehler vorliegen.
- 8.5 Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 8.6 Beträgt der Abrechnungszeitraum ausnahmsweise weniger als 12 Monate, weil der Netzkunde mit Wirkung innerhalb des Abrechnungsjahres diesen Netznutzungsvertrag kündigt oder ein „Ruhe des Netznutzungsvertrags“ gemäß Ziffer 12.1 herbeiführt, so erfolgt die Abrechnung des Leistungsanteils unterjährig auf Basis der dem Abrechnungszeitpunkt vorausgegangenen 12 Abrechnungsmonate und der sich daraus ergebenden maximalen Leistung zeitanteilig.
- 8.7 Die Fortführung des Vertrags nach dem „Ruhe“ oder der Abschluss eines neuen Netznutzungsvertrags begründet ein neues Abrechnungsjahr ab diesem Zeitpunkt.
- 8.8 Wird die Nutzung infolge der Stilllegung des Anschlusses beendet, erfolgt die unterjährige Abrechnung im Abrechnungsjahr nach der bis zu diesem Zeitpunkt gemessenen Höchstleistung.

9. Haftung

- 9.1 Für Schäden, die der Netzkunde durch Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten bei der Elektrizitätsbelieferung erleidet, haftet die SWE gemäß § 6 AVBEitV in der derzeit geltenden Fassung vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 684), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 9.12.04 (BGBl. I, S. 3214), wobei für die Bemessung der Haftungsgrenze die Anzahl der an das Netz angeschlossenen Abnehmer maßgebend ist. Der Wortlaut des § 6 AVBEitV ist als Anlage 3 beigefügt. Bei Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung wird die Haftungsregelung an diese angepasst. Die gesetzliche Regelung bleibt im Übrigen unberührt.

10. Sicherheitsleistung und Vorauszahlung

Die SWE kann in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Netzkunden verlangen, wenn zu besorgen ist, dass der Netzkunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.

Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass

- der Netzkunde mit fälligen Zahlungen trotz zweifacher Mahnung wiederholt im Verzug ist.
- gegen den Netzkunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind.

Für die Erhebung einer Sicherheitsleistung oder von Vorauszahlungen gelten ergänzend hierzu die als Anlage 2 zum vorliegenden Vertrag beigefügten „Allgemeinen Bedingungen“.

11. Datenaustausch

Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Regelungen des § 9 EnWG verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung zweckmäßig ist.

12. Laufzeit und Kündigung

- 12.1 Die Parteien vereinbaren, dass dieser Vertrag ruht, sofern und solange der Netzkunde für das vertragsgegenständliche Anschlussobjekt auf der Grundlage eines integrierten Stromlieferungsvertrags (Stromliefervertrag inklusive Netznutzung) Strom von einem Lieferanten bezieht. In diesem Fall ist bei Mittelspannungskunden der Abschluss eines Anschlussnutzungsvertrages zwischen den Parteien des vorliegenden Vertrages erforderlich.
- 12.2 Der Netznutzungsvertrag tritt am tt.mm.jjjj Datum in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 12.3 Jede Partei kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Abrechnungsjahrs schriftlich kündigen. Der Netzkunde erhält darüber hinaus für den Fall der endgültigen Stilllegung des Anschlusses ein Sonderkündigungsrecht von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats. Die Schlussrechnung für diesen Fall wird gemäß Ziffer 8.8 erstellt.
- 12.4 Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.
- 12.5 Bei wiederholter Nichterfüllung einer Zahlungspflicht trotz zweimaliger Mahnung ist die SWE berechtigt, das Vertragsverhältnis einen Monat nach schriftlicher und telefonischer Ankündigung fristlos schriftlich zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Netzkunde darlegt, dass die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und die Aussicht besteht, dass der Netzkunde seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Die SWE kann mit der zweiten Mahnung zugleich die Kündigung androhen. Mit Wirksamwerden der Kündigung ist die SWE berechtigt, das Anschlussobjekt vom Netz zu trennen.
- 12.6 Bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung, oder bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners ist der andere Vertragspartner berechtigt, diesen Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen.
- 12.7 Im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch den Netzbetreiber gemäß Ziffer 12.4 bis 12.6 endet die Netznutzung durch den Netzkunden mit Wirksamwerden der Kündigung.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Mit Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren alle früheren die Entnahmestelle (Kundenanlage) betreffenden Netznutzungsverträge zwischen dem Netzkunden und der SWE ihre Gültigkeit.
- 13.2 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist.
- 13.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Netznutzungsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Zur Auslegung des Vertrages sind technische Regelwerke: z. B. Transmission Code, Distribution Code und Metering Code ergänzend heranzuziehen.
- 13.4 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein oder sollten die für die Berechnung der Netznutzungsentgelte maßgeblichen Kriterien normativ oder auf andere Weise rechtsverbindlich geregelt werden, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.
- 13.5 Teilt der Lieferant der SWE mit, dass er den Stromliefervertrag mit dem Kunden beendet und die Entnahmestelle des Kunden aus seinem Bilanzkreis abmeldet, ohne dass zum selben Zeitpunkt die Zuordnung zum Bilanzkreis eines anderen Lieferanten vorliegt, ist die SWE berechtigt, zur Sicherung der weiteren Stromversorgung des Kunden, das gemäß § 38 EnWG für die Ersatzversorgung zuständige Elektrizitätsversorgungsunternehmen hierüber zu informieren.
- 13.6 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- 13.7 Gibt die SWE ihr Netz oder einen Teil ihres Netzes an einen anderen Netzbetreiber ab, so verliert dieser Vertrag für die Kundenanlage im abgegebenen Gebiet seine Gültigkeit. Die Netznutzung für die Kundenanlage in diesem Netzgebiet ist zwischen Netzkunden und neuem Netzbetreiber zu regeln. Die SWE informiert den Netzkunden über die Netzabgabe und die Einzelheiten der Abwicklung.
- 13.8 Gerichtsstand ist Emmendingen.
- 13.9 Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

14. Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages.

Anlage 1: a) Datenblatt für die Netz- und Anschlussnutzung sowie Kontaktdaten der Vertragspartner
b) Anschlussschema mit Messwertverknüpfungen

Anlage 2: Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss eines Grundstücks/Gebäudes an das Mittelspannungsnetz (20 kV) / Niederspannungsnetz (0,4 kV) der SWE sowie für die Anschlussnutzung und die Netznutzung.

Anlage 3: Auszug aus der AVBEitV § 6

Ort Datum

Ort Datum

Unterschrift SWE

Unterschrift / Stempel des Kunden

An der Anschlussstelle(n) der Liegenschaft / des Gebäudes

Bezeichnung: >Liegenschaft / des Gebäudes<
 Straße, Nr. >Liegenschaft / des Gebäudes<
 Ort: >Liegenschaft / des Gebäudes<
 SWE Nr. >Liegenschaft / des Gebäudes<

Anschlussnehmer:

Name: >des Anschlussnehmer<
 Straße, Nr. >des Anschlussnehmer<
 Ort: >des Anschlussnehmer<
 Anmeldeleistung kW
 Für die Liegenschaft lt.
 Netzanschlussvertrag vom tt.mm.jjjj

Anschlussnutzer (AN) bzw. Netznutzer (NN)

Bezeichnung: >des Netznutzer<
 Straße, Nr. >des Netznutzer<
 Wohnort: >des Netznutzer<
 Telefon: >des Netznutzer<
 Fax: >des Netznutzer<

Rechnungsanschrift des AN bzw. NN:

Name: >des Netznutzer<
 Straße, Nr. >des Netznutzer<
 Ort: >des Ans./-Netznutzers<
 Anteilige Anmeldeleistung kW
 Für seinen Strombezug lt. Aufteilungsvereinbarung
 mit dem Anschlussnehmer vom tt.mm.jjjj

Netzbetreiber SWE

Straße, Nr. >der SWE<
 Ort: >der SWE<

Telefon: >des Ansprechpartners<
 Fax: >der SWE<

Übergabestellen, Messstellen des Anschlussobjekt (lt. Netzanschlussvertrag), ggf. EEG Einspeisungen
 (ggf. gesonderte Anlage mit graphischer Darstellung entsprechend Anlage 1b verwenden)

Übergabestelle (Bezeichnung lt. Netzanschluss vertrag)	Anschlusss- Spannung (kV) ab Netz/ab Umsp.	Mess- span- nung (kV)	Messung Lfd, Nr.	Zählpunkt- Bezeichnung	Örtlichkeit (lt. Netzan- schluss-vertrag)
z.B. Ü1	z.B. 20 kV ab Netz	z.B. 20	(1)	z.B. x-str. 1
z.B. R1	z.B. 0,4 kV ab Netz	z.B. 0,4	(2)	z.B. y-str.
z.B. E1	z.B. 0,4 kV ab Netz	z.B. 0,4	(3)	z.B. z.-str. 3

Netzentgeltrelevante Messwertverknüpfungen für die Abrechnung

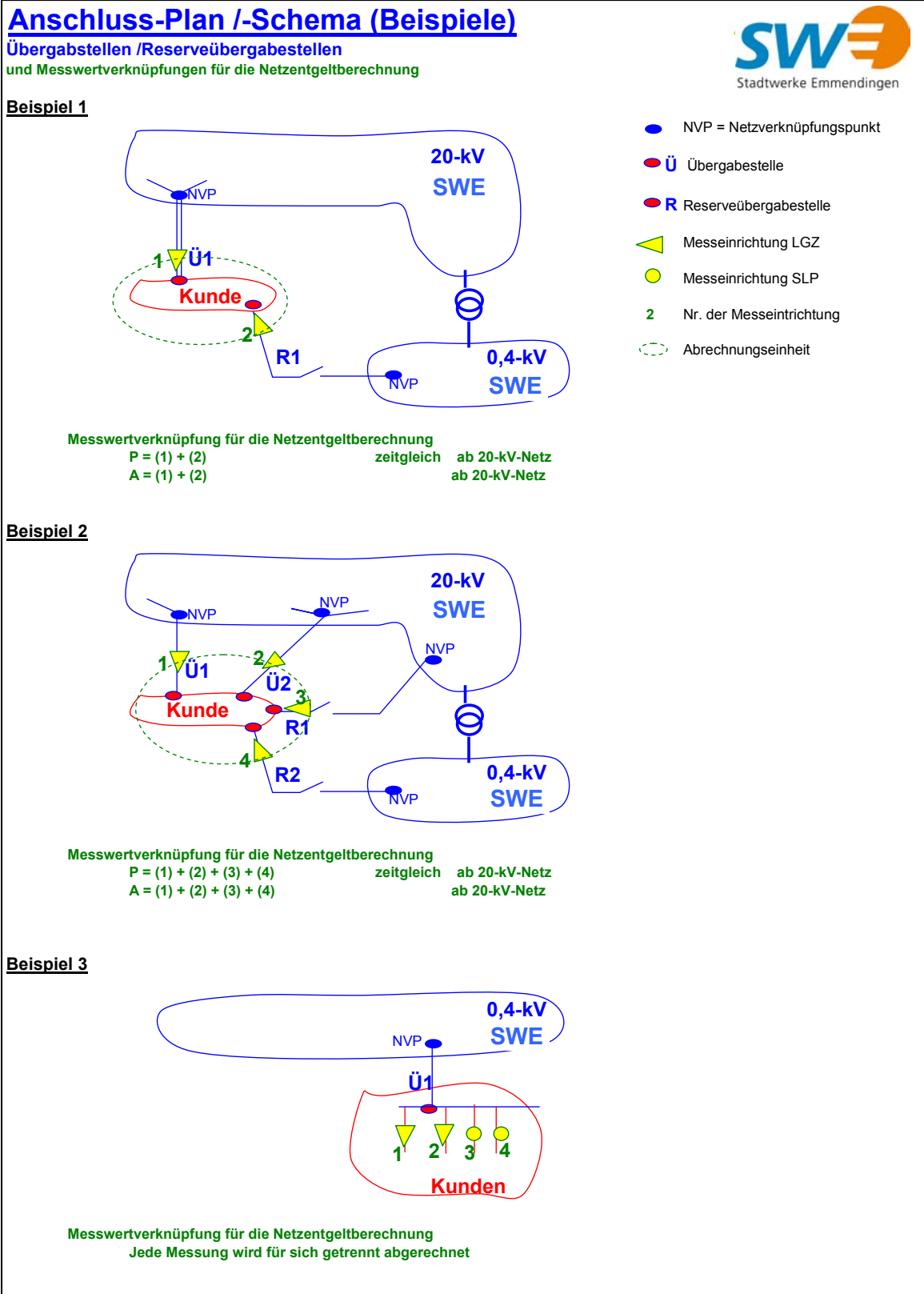
	Abrechnungsart	Abrechnungsebene
Ermittlung der Abrechnungsleistung $P_{Abr.}$: $P_{Abr.} = (1)+(2)+(3)$	zeitgleich	ab 20 -kV-Netz
Ermittlung der Abrechnungsarbeit $A_{Abr.}$: $A_{Abr.} = (1)+(2)+(3)$		ab 20 -kV-Netz

Gesonderte Verträge mit Auswirkungen auf Messwertverknüpfungen und Netzentgelte:

- Reserveübergabestellen
 R1: Reservevorhalteleistung kW s. Vertrag vom tt.mm.jjjj
- Netzreservekapazität
 N1: Netzreservekapazität kW s. Vertrag vom tt.mm.jjjj
- Einspeisungen (nach EEG)
 E1: Einspeiseleistung kW s. Vertrag vom tt.mm.jjjj
- Singulär genutzte Betriebsmittel
 S1: Singuläre Betriebsmittel s. Vertrag vom tt.mm.jjjj

Ort, Datum, Unterschrift des Kunden

Gesamte Netzanschluss- / Reserveanschlusssituation und Messwertverknüpfungen für die Berechnung der Netzentgelte (graphische Darstellung)



Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss
eines Grundstücks/Gebäudes

an das

Mittelspannungsnetz (20 kV) / Niederspannungsnetz (0,4 kV)

der Stadtwerke Emmendingen GmbH

sowie für die

Anschlussnutzung und die Netznutzung

- wird separat veröffentlicht -

Auszug aus der AVBEitV §6

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Elektrizitätsversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Bei grobfahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden ist die Haftung des Elektrizitätsversorgungsunternehmens gegenüber seinen Tarifkunden auf jeweils 2.500 Euro begrenzt. Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

- 2.500.000 Euro bei einer Versorgung bis zu 100.000 Abnehmern
- 5.000.000 Euro bei einer Versorgung bis zu 200.000 Abnehmern
- 7.500.000 Euro bei einer Versorgung bis zu einer Million Abnehmern
- 10.000.000 Euro bei einer Versorgung von mehr als einer Million Abnehmern.

In diese Höchstgrenzen können auch Schäden der Sonderkunden einbezogen werden, wenn dies vereinbart und die Haftung im Einzelfall auf 2.500 Euro begrenzt ist. Abnehmer im Sinne des Satzes 2 sind auch Sonderkunden.

(3) Die Absätze 1 und 2 Satz 1 sind auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Elektrizitätsversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Unternehmen ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt

1. bei Unternehmen, die bis zu 50.000 Abnehmer versorgen, auf das Dreifache,
2. bei allen übrigen Unternehmen auf das Zehnfache

des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Tarifkunden gegenüber haften. Versorgt das dritte Unternehmen keine eigenen Tarifkunden, so ist die Haftung auf 50 Millionen Euro begrenzt. Aus dem Höchstbetrag können auch Schadensersatzansprüche von Sonderkunden gedeckt werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn dies vereinbart ist und die Ansprüche im Einzelfall auf 2.500 Euro begrenzt sind. Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind die Schäden von Sonderkunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie bei der Kürzung zu berücksichtigen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Elektrizitätsversorgungsunternehmens.

(5) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(6) Der Geschädigte hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.